

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Nr. 173

ausgegeben am 26. Juni 2012

Gesetz

vom 25. April 2012

über die Abänderung des Öffentliche- Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz, ÖUSG), LGBL 2009 Nr. 356, wird wie folgt abgeändert:

Art. 16 Abs. 2 bis 2c

2) Die Regierung legt dem Landtag die festgelegten oder abgeänderten Eigner- oder Beteiligungsstrategien zur Kenntnisnahme vor.

2a) Eigner- oder Beteiligungsstrategien sind von den öffentlichen Unternehmen elektronisch öffentlich zugänglich zu machen.

¹ Parlamentarische Initiative vom 18. April 2011 und Stellungnahmen der Regierung
Nr. 16/2012 und 29/2012

2b) Der Landtag kann die Regierung beauftragen, eine Eigner- oder Beteiligungsstrategie festzulegen oder abzuändern. Vor der Auftragserteilung überweist der Landtag das Geschäft der Regierung zur Stellungnahme bis zur übernächsten Landtagssitzung; in begründeten Fällen kann der Landtag diese Frist angemessen verlängern.

2c) Der Auftrag des Landtags muss inhaltlich ausreichend bestimmt sein. Im Übrigen findet auf die Einreichung solcher Aufträge Art. 35 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein sinn-gemäss Anwendung. Die Regierung ist bei der Umsetzung des Auftrages an die Vorgaben des Landtages gebunden.

II.

Übergangsbestimmung

Eigner- oder Beteiligungsstrategien, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgelegt wurden, sind dem Landtag spätestens bis zum 31. Dezember 2012 zur Kenntnisnahme vorzulegen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juli 2012 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef